

Rundgang durch das Erbrecht

Nach wie vor ist die Zahl der Deutschen, die ihren Nachlass geplant und rechtzeitig regeln, relativ klein. Laut Schätzungen hinterlässt derzeit nur etwa jeder Vierte ein Testament. Jedes zweite Testament ist „falsch“, weil das Vermögen doch nicht dort ankommt, wohin es gedacht war. Wichtig für die Frage, wohin die Substanz des eigenen Vermögens ohne große Kosten und Streitigkeiten einmal gehen soll, ist der so genannte „Erbrechts-TÜV“: **T** wie Testament, **Ü** wie Übergabe und **V** wie Vollmacht sind die wichtigsten Instrumente im Erbrecht und sollten regelmäßig überprüft werden.

Ohne **T**estament greift die gesetzliche Erbfolge, die aufgrund des Zufalls auch zur „entsetzlichen“ Erbfolge werden kann. Wer zu Lebzeiten nicht plant, geht das Risiko ein, dass seine Liebsten leer ausgehen oder dass die „Falschen“ erben. Bei Eheleuten ohne Kinder erbt beispielsweise die Familie des Verstorbenen mit und ist dann in der Erbengemeinschaft, oft mit schwierigen Folgen für den hinterbliebenen Ehegatten. Der Nachlass kann durch vorausgegangene Schenkungen null sein, so dass der Erbe leere Konten erbt. Das schlecht geratene Kind erhält ohne Anordnung genauso viel wie das Kind, das die Eltern gepflegt hat. Die mögliche Anordnung einer Testamentsvollstreckung sichert dabei eine wirksame Kontrolle des gewünschten Vermögensübergangs.

Es empfiehlt sich häufig, bereits lebzeitig Grundbesitz oder Betriebsvermögen geplant zu übertragen. So kann man den Substanzfluss auf die nächste Generation gezielt bestimmen. Ein weiterer positiver Aspekt ist, dass sich die Steuerlast mit einer lebzeitigen **Ü**bergabe gegen Nießbrauch erheblich verringern lässt. Der Nutzen und die Entscheidungsgewalt sollte für die Übergeber gesichert sein. Aber auch das Erbrecht kann durch Übertragung gesteuert, ausgeschlossen oder reduziert werden. Zu beachten ist dabei allerdings der Pflichtteil der nächsten Angehörigen in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Vollmachten sind ein weiterer wichtiger Baustein für die gelungene Vermögensnachfolgeplanung. Sie sollten unbedingt frühzeitig erteilt werden, damit im Katastrophenfall eine Vertretung gegeben ist und nicht das Betreuungsgericht für jede Handlung einbezogen werden muss.

Wichtig ist in jedem Fall die genaue Beschäftigung mit den persönlichen Verhältnissen in Ihrer Familie und der Zusammensetzung Ihres Vermögens (Geld / Gold / Grund), weil sich alleine daraus die notwendigen Schritte ergeben.

Mit einem Überblick zu den einschlägigen Aspekten von Testamenten, lebzeitigen Übertragungen, Vollmachten sowie zur Erbschaft- und Schenkungsteuer behandelt die Münchner Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht **Dr. Ulrike Tremel** Probleme und Risiken bei der Vermögensnachfolgeplanung und gibt Tipps zum Thema.

23.05.2017

Dr. Ulrike Tremel, Rechtsanwältin und Sachverständige für Grundstücksbewertung